

Reglement für Veranstaltungsteilnehmer

Mit der schriftlichen Bewerbung zu einer Veranstaltung des Vereins Turnei.ch wird bestätigt, dass das Reglement vollumfänglich akzeptiert ist. Jegliche Art von Ausnahmen bedarf der Schriftform und ausdrücklichen Vereinbarung mit den Organisatoren.

1. Festareal

Das Festareal ist in folgende Bereiche eingeteilt:

- Mittelaltermarkt
- Turnierplatz
- Konzertbühne mit Foodbereich
- Mittelalterliches Lagerleben
- Campingplatz
- Parkplätze

2. Betriebszeiten

Die detaillierten Marktzeiten sind aus der Homepage www.turnei.ch zu entnehmen.

Die Standplätze sind ab 8.00 Uhr des Vortags bezugsbereit und bei Eventbeginn vollständig eingerichtet. Über Standplätze, die bis 4 Stunde vor Eventbeginn nicht bezogen sind, können die Organisatoren verfügen, ohne jedes Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz.

3. Gebühren pro Veranstaltungswochenende

Grundsätzlich offeriert jeder Marktfahrer die Standgebühren. Die Gebühren werden vom Veranstalter geprüft und schriftlich bestätigt und müssen innert 30 Tage im Voraus bezahlt werden. Marktstände ohne bezahlten Standgebühr werden nicht eingezeichnet oder allenfalls am Markende platziert.

Verpflegungsstände bezahlen immer eine Umsatzabgabe nach dem Anlass und eine Standgebühr im Voraus.

4. Bewerbung / Fristen

Die Bewerbungen sind mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Bewerbungen werden laufend bearbeitet. Das Organisationskomitee wählt die Teilnehmer mit dem Ziel einer möglichst grossen Vielfalt des Angebotes aus und kann ohne Angabe von Gründen Teilnehmer ablehnen. Zusammen mit der Zusage wird die Rechnung für Gebühren versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen. Sollte das OK den Betrag nicht bis 30 Tage vor dem Anlass erhalten, kann es über den Standplatz wieder verfügen.

5. Platzzuteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet das Organisationskomitee endgültig. Die definitive Standplatzzuteilung wird vor Ort festgelegt. Standortwünsche müssen in der Bewerbung begründet und vermerkt werden, eine Berücksichtigung kann nicht garantiert werden.

Teilnehmer die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden.

6. Teilnahmevoraussetzung Mittelaltermarkt

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Für den Markt zugelassen sind ausschliesslich Aussteller mit Handwerk, Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die einen mittelalterlichen Bezug aufweisen.

Aussteller aus der umliegenden Region haben bei mehreren gleichen Berufen und bei gleichzeitiger Anmeldung Vorrang.

7. Warenangebot Mittelaltermarkt

Mit Einreichen der Bewerbung ist dem Veranstalter das exakte Warenangebot bekannt zu geben. Bei Nichtentsprechen des Warenangebotes und/oder der Standdekoration behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller ohne Rückerstattung der Gebühren vom Veranstaltungsort zu weisen.

Die Verpackung der angebotenen Waren muss so gewählt sein, dass sie zum Mittelalter passt (kein Plastik, bei Flaschen keine sichtbaren Schraubverschlüsse etc.).

Marktfahrer die Getränke in Glasflaschen verkaufen müssen ein Depot für die Flaschen verrechnen und Flaschen zurücknehmen. Jetons sind beim Veranstalter erhältlich.

8. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte erteilt die jeweilige Gesundheitsbehörde der Gemeinde.

Das OK holt für alle betroffenen Teilnehmer pauschal eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung ein. Es ist Sache der Teilnehmer, sich beim OK dafür anzumelden. Die örtliche Polizei kontrolliert die Stände anhand der erstellten Liste.

Jeder Standbetreiber ist selber für Lebensmittelhygiene, Alkohol- und Tabakdeklaration und für sämtliche Haftungsfragen verantwortlich.

9. Standgestaltung

Der Aussteller verpflichtet sich den Stand mittelalterlich zu dekorieren. Sämtliche nicht zeitgemässen Hilfsmittel und Materialien müssen versteckt oder verkleidet werden.

Jegliche Art von Werbeaufdrucken ist untersagt, erlaubt sind altertümlich anmutende Holztafeln, Banner, Wimpel etc.

Zur Beleuchtung sind ausschliesslich Öllampen oder Kerzen in Laternen zu verwenden, andere Beleuchtungsformen sind mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren und bei der Bewerbung anzumerken. Ausgenommen sind Verpflegungsstände, welche aufgrund der Lebensmittelvorschriften elektrisches Licht verwenden dürfen, die Lampen müssen aber kaschiert sein.

Die Entsorgung des Abfalls am Stand ist Sache der Teilnehmer, es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Auf dem Areal stehen Mulden für die Entsorgung bereit, es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

10. Marktstände und Standplatz

Die Stände und Zelte müssen auf dem vom OK zugeteilten und markierten Platz aufgestellt werden. Die bei der Bewerbung angegebenen Masse müssen eingehalten werden und gelten inklusive Verspannung.

Die Stände und Bauten müssen in ihrer Konstruktion so beschaffen sein, dass keine Gefährdung für Dritte besteht (Stabilität, Feuerbeständigkeit, Einhaltung von Gewerbevorschriften). Sollte es dennoch zu Beanstandungen oder Unfällen kommen, haftet der Aussteller.

11. Standbetreuung / Kleidung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten.

Mittelalterliche Gewandung ist für alle Aussteller auf dem Mittelaltermarkt verpflichtend. Uhren, Handys und Turnschuhe passen nicht ins mittelalterliche Bild und sind deshalb nicht erwünscht.

Das Organisationskomitee akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände.

12. Elektrischer Strom

Strom wird ausschliesslich den Teilnehmern zur Verfügung gestellt, welche diesen bestellen und bezahlen. Auf dem Markt gibt es einen Bereich mit- und einen ohne elektrische Beleuchtung.

Marktfahrer welche fehlerhafte Geräte anschliessen, können vom Stromnetz entfernt werden um die Störung auszuschliessen.

13. Lagerleben

Im Bereich „Lagerleben“ sind mittelalterliche Truppen und Campinggäste mit mittelalterlichem Equipment zugelassen. Eine Voranmeldung ist Bedingung für die Platzzuteilung.

Den Festbesuchern wird Einblick ins Lagerleben gewährt. Gruppen welche den mittelalterlichen Vorgaben nicht entsprechen, können vom OK verwiesen werden.

Feuerstellen dürfen ausgehoben werden. Es ist darauf zu achten, dass die Grassböschchen nach dem Anlass wieder ordentlich eingebracht werden. Entsorgungsstellen für Abfall und Pferdemist sind gekennzeichnet. Die nächtlichen Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

14. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Standplatz. Die Stände werden während der Nacht stichprobeweise überwacht, die Verantwortung für das Ausstellungsgut und für die Stände kann von den Organisatoren aber nicht übernommen werden. Das OK empfiehlt das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.

15. Rücktritt / Storno

Bei einem Rücktritt des Ausstellers bis 100 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogeühren an. Erfolgt der Rücktritt bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte des einbezahlten Betrags zurückerstattet. Bei später eintreffenden Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Absage durch den Veranstalter werden die bereits bezahlten Standgebühren ausnahmslos rückvergütet, Ausnahme ist die Absage aufgrund höherer Gewalt. Eine Kostenerstattung für Verdienstentgang oder ähnliche Forderungen sind ausgeschlossen.

16. Zufahrt

Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt direkt zum Ausstellungsstand nicht immer gewährleistet. Je nach Wetterbedingungen kann das Gelände nicht befahren werden. Wer sich den Anweisungen widersetzt und den Platz ohne Bewilligung befährt, kann ohne Anrecht auf Entschädigung weggewiesen werden. Pro Marktstand können zwei Parkkarten bezogen werden, Künstler und Lagergruppen nach Vereinbarung.

17. Aufenthalt

Für Aussteller und Marktfahrer und Teilnehmer am Lagerleben stehen ausreichend WCs und Duschen zur Verfügung. Aussteller, Marktfahrer und Künstler erhalten einen Wochenendpass und sind zu allen Darbietungen eingeladen. Im Normalfall werden max. 3 Tickets pro Marktfahrer oder Stand abgegeben, Künstler und Lagergruppen nach Vereinbarung. Gäste ohne gültige Armbändel werden ohne Diskussion vom Gelände gewiesen. Hunde sind stets an der Leine zu halten, es besteht Kotaufnahmepflicht.

18. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzwegen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins Turnei.ch

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rütli ZH

Rütli im Juni 2016
Verein Turnei.ch

